

GESTALTUNGSLEITFADEN BACKNANG INNENSTADT FÜR DIE ERTEILUNG VON SONDERNUTZUNGSERLAUBNISSEN

Der öffentliche Raum hat einen hohen Wert und seine Qualität wird nicht allein durch die Architektur und Straßengestaltung bestimmt, sondern von der Möglichkeit, den Nutzern ein Umfeld zu bieten, das die Begegnung, die Erholung und den Austausch fördert. Dazu sind Elemente der Stadtmöblierung notwendig. Sie unterstützen die Identität und Atmosphäre eines Ortes und weisen ihm gleichzeitig Funktionen zu.

Ziel ist es, den öffentlichen Raum mit Möblierungselementen auf eine zurückhaltende, ästhetisch anspruchsvolle Art zu gestalten und nutzbar zu machen. Eine gute Form und Proportionalität, solide Materialien und eine dezente, warme Farbgebung vermitteln klassische Zeitlosigkeit und überdauern kurzfristige Gestaltungstrends. Der Gestaltungsleitfaden soll der Stärkung der Innenstadt als urbanes Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität dienen.

Der Gestaltungsleitfaden bezieht sich im Bereich der privaten Stadtmöblierung auf

- MÖBLIERUNG AUSSENGASTRONOMIE
- SCHIRME, SONNENSEGEL UND MARKISEN
- WARENAUSLAGEN
- MOBILE WERBEANLAGEN / KUNDENSTOPPER
- SPIELGERÄTE
- PLAKATIERUNG.

Für alle in öffentlichen Verkehrsräumen befindlichen Stadtmöblierungselemente bedarf es der Sondernutzungserlaubnis unabhängig von weiteren Genehmigungsverfahren. Der Gestaltungsleitfaden wird bei der Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis herangezogen. Er dient als Hilfestellung bei der Auswahl von stadtgestalterisch verträglichen Möblierungselementen.

Er ist keine Satzung. Aus ihm lassen sich keine Rechte für eine bestimmte Form und Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Der Gestaltungsleitfaden hat ausschließlich empfehlenden Charakter.

1. MÖBLIERUNG AUSSENGASTRONOMIE

Das Gesamterscheinungsbild des Stadtmobiliars bzgl. Material, Form und Farbe ist in den stadträumlichen Kontext harmonisch einzupassen. Mit einer angemessenen Gestaltung der Außenwirtschaft wird ein wichtiger Beitrag zur Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Stadtbildes geleistet und ist zugleich Werbung für den Gastronomiebetrieb. Ein Abstimmungsgespräch mit dem Stadtplanungsamt ist erforderlich.

STUHL UND TISCHE

- Material:** Material und Form als stimmiges Gesamtbild, vorzugsweise Holz, Aluminium, Edelstahl
- Farbe:** zurückhaltende Farbgebung, vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials
- Form:** städtisches Design, ansonsten keine Einschränkungen, von Boulevardsesseln bis zu Hockern, jedoch Biergarten-Möblierung und Garten- oder Terrassenmöblierung sind zu vermeiden, Tischform rund oder eckig, vorzugsweise d= 0,80 m oder 1,20 x 0,80 m

PFLANZBEHÄLTER

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Alle Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum strikt trennen, sind daher ausgeschlossen. Hierzu zählen u. a. mobile Zaunelemente, Windschutzsysteme und lineare Pflanzkübel.

- Material:** Material und Form als stimmiges Gesamtbild, vorzugsweise Metall, Edelstahl, Keramik
- Farbe:** zurückhaltende Farbgebung, vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials
- Form:** Pflanzbehälter in Abhängigkeit vom Ort und Lage möglich

2. SCHIRME, SONNENSEGEL UND MARKISEN

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme und Markisen besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen. Gestalt und Farbe sollen einheitlich für eine Dienstleistungseinrichtung gestaltet sein. Außerhalb der Zeit für diese Sondernutzung sind Schirme abzubauen. Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit dem Stadtplanungsamt abzusprechen.

SCHIRME UND SONNENSEGEL

- GESTELL**
- Material:** Holz, Aluminium, Edelstahl o. ä.
- Farbe:** vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, bei Beschichtung zurückhaltende Farbgebung z. B. schwarz, anthrazitfarben, grau, elfenbeinfarben oder weiß
- Form:** zeitloses, schlichtes Design
- BESPANNUNG**
- Material:** witterungsbeständiges, lichtdurchlässiges und lichtechtes Gewebe
- Farbe:** einfarbig, zurückhaltend, z.B. weiß, elfenbein- oder sandfarben
- Form:** vorzugsweise ohne Borde, keine Ampelschirme

- Größe:** der öffentliche Verkehrsraum darf nicht behindert werden, Schirme vorzugsweise quadratisch mit 4 x 4 m
- Werbung:** Kleinaufdrucke als Eigenwerbung in Abstimmung möglich, Fremdwerbung nicht erwünscht

BODENBEFESTIGUNG: Bodenhülsen, soweit technische und sonstige rechtliche Voraussetzungen vorliegen, bündiger Abschluss mit Bodenniveau, Abdeckung der Hülsen bei Abbau in Winterzeit, Sondernutzungserlaubnis mit dem Ordnungsamt erforderlich

MARKISEN

Markisen wirken nicht nur im öffentlichen Raum, sie sind auch Teil des Erscheinungsbildes der Fassade eines Gebäudes. Elemente der Fassadengliederung und Fassadendetails dürfen durch die Markise und die Befestigung nicht überdeckt werden. Hier ist besonders bei historischen Fachwerkgebäuden auf die Form und Lage der Befestigung zu achten. Das Hineinragen in den öffentlichen Raum bedarf der Genehmigung.

- Material:** witterungsbeständiges, lichtdurchlässiges und lichtechtes Gewebe
- Farbe:** in der Regel einfarbig weiß oder elfenbeinfarben, auch dezent zweifarbig gestreift in weiß, elfenbeinfarben oder hellgrau, Werbeaufdrucke nur in Ausnahmefällen möglich, wenn Fassade keine andere Werbung zulässt (siehe Werbesatzung).
- Form:** Konstruktionsteile sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren, Volants mit Wellenform sind nicht erwünscht
- Größe:** in Abhängigkeit von der Fassadengliederung, bzgl. der Ausladung abhängig vom zur Verfügung stehenden Verkehrsraum

3. WARENAUSLAGEN

Warenauslagen sollen über die angebotene Ware wirken. Sie sollen kein Medium für Werbeflächen sein. Grundsätzlich gilt hier, dass der öffentliche Raum nicht „überladen“ werden soll und die beanspruchte Fläche kein Hindernis für Passanten darstellt. Das Maß der Warenauslage wird über die zur Verfügung stehende Sondernutzungsfläche geregelt.

- Form:** dezent, zurückhaltend, Höhenbeschränkung auf 1,20 m
- Farbe:** einfarbig, zurückhaltend, vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials

4. MOBILE WERBEANLAGEN

Funktion und Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller, wie die so genannten Kundenstopper oder Werbesegel, sind mit dem Leitbild des „offenen Stadtraums“ nur schwer zu vereinbaren. Dennoch kann es in Einzelfällen notwendig sein, auf aktuelle Angebote hinzuweisen. Ist es lediglich eine Wiederholung der Fassadenwerbung, so ist dies nicht erwünscht.

Voraussetzungen:

- keine inhaltliche Wiederholung der Fassadenwerbung
- je Gewerbeeinrichtung maximal ein Schild
- keine Überlagerungen oder Reihungen
- keine Einschränkung des ungehinderten Flanierens der Fußgänger
- verbleibende Freifläche mit einer Mindestbreite 1,2 m
- Höhenbeschränkung auf 1,2 m und 0,80 m Breite
- ohne zusätzlichen Werbeaufdruck außer dem Firmennamen

Für Gastronomen sind Tagesangebote innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche oder unmittelbar an der Fassade aufzustellen. Eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt ist erforderlich.

5. SPIELGERÄTE

Private Spielgeräte sind im öffentlichen Raum ausgeschlossen.

6. PLAKATIERUNG

Plakatierung im öffentlichen Raum ist nur zulässig, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- Plakatierung zur politischen Wahlwerbung
- Plakatierung für einmalige Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen und traditionelle Märkte (Weihnachtsmarkt, Tulpenfrühling, Gänsemarkt) sowie für kulturelle und sportliche Veranstaltungen im öffentlichen Interesse. Maximale Dauer: zwei Wochen.

8. ZUSTÄNDIGE ÄMTER

BEANTRAGUNG UND GENEHMIGUNG SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

Rechts- und Ordnungsamt

Im Biegel 13, 71522 Backnang Tel: 07191-894290

BEANTRAGUNG UND AUSFÜHRUNG VON BODENHÜLSEN

Sondernutzungsvertrag

Rechts- und Ordnungsamt

Biegel 13, 71522 Backnang, Tel: 07191-894290

BERATUNG ZU GESTALTUNGSFRAGEN

Stadtplanungsamt

Stiftshof 16, 71522 Backnang, Tel: 07191-894268